

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 64-65 (1973-1974)

Artikel: Landesverweisung in Uri und Solothurn am Ende des 18. Jahrhunderts
Autor: Kocher, Alois
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landesverweisung in Uri und Solothurn am Ende des 18. Jahrhunderts

von Dr. Alois Kocher, Martigny

Solange das Gebiet der alten Eigenossenschaft als Glied des Deutschen Reiches angesehen wurde, galt auch die deutsche Rechtsprechung, unter anderem auch die Anwendung der Acht. Der Geächtete wurde rechtslos, verlor sein Hab und Gut und konnte getötet werden, ohne dass für den Mörder Folgen entstanden. Dieses Bestrafungsmittel wurde seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts regelmässig angewandt. Auch die Eidgenössischen Freiheitsbriefe erwähnen diese Vergeltungsmassnahme.

Der lateinische Ausdruck heisst *proscriptio regia* oder *proscriptio regis*; man findet auch den Ausdruck *bannum*. Das Staatsarchiv Zürich bewahrt aus der Zeit Karls IV., der im Jahre 1362 in Zürich ein Reichsgericht gründete, eine Sammlung von Gerichtsurteilen auf, die sogenannten *Achtbücher*.

Mit der langsamen Loslösung der schweizerischen Gebiete vom deutschen Reiche wurde die Acht mehr und mehr unwirksam; man nahm Geächtete auf und bot ihnen Schutz. Von der Reichsacht zu unterscheiden ist das von andern Gerichten ausgesprochene Urteil der Verbannung, Landesverweisung oder *Bannatio* genannt. Es galt bloss für den Umfang eines bestimmten Territoriums, das unter der Jurisdiktion eines Gerichtes stand. Zur Zeit der Alten Eidgenossenschaft erstreckte es sich auf die Gesamtheit der verbündeten Orte, auch auf die zugewandten. Das Leben des Verbannten war zwar nicht in Gefahr, aber er musste sich für die Zeit der Verbannung ins Ausland begeben. Das Urteil mit der Beschreibung des Verurteilten wurde den eidgenössischen Orten und Verbündeten schriftlich mitgeteilt und sie aufgefordert, den Verbannten keine Aufnahme zu gewähren. Ofters wurde jenen zur lebenslänglichen Verbannung Verurteilten ein *Mal* auf den Rücken *eingebrannt*, in Solothurn z. B. das Standeszeichen SO. An den Stadttoren wurde das Signalement des Geächteten angeschlagen und die Verwiesenen durch den Torwächter zum Weitergehen veranlasst.

Oft flüchteten die Verurteilten über die Alpen, denn dort waren sie, ausserhalb der ennetbigrischen Vogteien, der Heimat am nächsten. Tauchten sie aber dort vor Ablauf der Strafperiode wieder auf, dann wurde die Strafe verschärft.

Kurz vor Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft häuften sich die Fälle von Verbannungen. Während z. B. in Frankreich diese Art der Verurteilung nur für politische Verbrecher oder gegenüber Angehörigen königlicher Familien Anwendung fand, führten in der Schweiz andere Delikte zu dieser Strafmaßnahme.¹⁾

In dem zur Verfügung stehenden Material waren es Vergehen gegen *Eigentum*, für *Friedensbruch*, *Urkundenfälschung* oder Verstöße gegen die *militärische Ehre*, die Anlass zur Landesverweisung gaben.

1. Wegen *Friedensbruch*

Am 15. Mai 1773 ersucht Uri den Stand Solothurn, ihrem Landsmann Carl Stattler keinen Aufenthalt zu gewähren, sondern sofort abzuweisen. Er habe vielfältige Schlaghändel angerichtet, habe unlängst einen sehr übel misshandelt, habe Parteilichkeit verübt und werde deshalb für sechs Jahre aus der Eidgenossenschaft verwiesen.

Solothurn antwortet am 21. Mai, dass die Regierung unverweilt Befehl erlassen habe, dem genannten Carl Stattler keinen Aufenthalt zu gestatten, dessen unruhiges Betragen Uri veranlasst habe, ihn auf die Dauer von sechs Jahren aus dem gesamten Gebiet der löbl. Eidgenossenschaft zu verweisen.

2. Wegen *Eigentumsdelikten*

Wahrscheinlich handelt es sich um den gleichen Karl Stattler, der 17 Jahre später auf die Dauer von 20 Jahren verbannt werden musste, diesmal wegen «begangener Diebstähle nebst anderem». Das von Uri den andern Orten zugestellte Signalement lautet: «Karl Stattler, unser Landsmann von Altdorf, ungefähr 38 Jahre alt, 4 Schuh und 8 Zoll hoch, besetzter starker Postur und bleich-

¹⁾ Einer der wenigen aus politischen Gründen Verbannten ist der Waadtländer Friedrich-César de la Harpe, von der Berner Regierung in contumaciam verurteilt.

schlächtigem Angesichte, hat braune, kurze Haare, einen roten Bart, weissgraue Augen, rotschlächtige Augenbrauen, trägt ein abgetragenes grünes tüchenes Röcklein, . . . schlechte Hosen von grüner Farbe, alte blau gestrichelte Strümpfe, ein blaues schlechtes seidenes Halstuch, ein gestreiftes Leiblein . . . abgetragene Schuhe mit Nesteln gebunden und alte lederne Stifeletti.»

Weitere Landesverweisungen wegen Diebstahl wurden in Uri ausgesprochen gegen:

Anton Lauwener von Bürglen, ein Dieb und gefährlicher Mann auf die Dauer von 10 Jahren. Er ist 50 Jahre alt und 4 $\frac{1}{2}$ Schuh hoch. (27. November 1780)

Franz Joseph Gerig wegen Diebstählen auf die Dauer von 30 Jahren, 17—18 Jahre alt, 5 Schuh und 2 Zoll hoch. (7. Mai 1784)

Laurenz d'Alberti von Marco ob Varello, Piemont, wegen Einbruch in der Landschaft Livinen. Er erhält die *Brandmarkung* auf dem Rücken und wird auf ewig verbannt. 5 Schuh und 6 Zoll hoch. (28. Juni 1784)

Peter Fettier aus der Pfarrei Silenen, der zwei Diebstähle verübt hat. Nebst anderer Bestrafung wird er auf 10 Jahre verbannt. Er ist 26 Jahre alt, 4 Schuh und 9 Zoll hoch. (18. April 1790)

Fridolin Waser von Engelberg wegen eines Diebstahles. Er wird an den Pranger gestellt, ausgepeitscht, erhält die *Brandmarkung* und wird lebenslänglich verbannt. Er ist 22—23jährig, 5 Schuh und 3 Zoll hoch. (17. Dezember 1790)

Kaspar Fedier aus Silenen wegen Diebstählen. Er wird an den Pranger gestellt, mit dem Staubbesen gestrichen, *gebrandmarkt* und lebenslänglich verbannt. (28. Mai 1792)

Am 12. Dezember 1793 erfolgte die weitere Verurteilung Fediers, weil er den Bann gebrochen hatte. Er wird wieder an den Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen und erneut für immer verbannt. Er ist 42 Jahre alt, 4 Schuh und 10 Zoll hoch, geht stark Lahm.

Josef Maria Näll von Göschenen wegen Diebstählen «auf unserem Pass» wird mit Ruten gestrichen, desgleichen sein Bruder

Sebastian Näll, der an den Pranger gestellt wird. Beide werden lebenslänglich verbannt. Josef Maria Näll 24 jährig, 5 Schuh und 3 Zoll hoch, sein Bruder Sebastian Näll 30 Jahre alt, 5 Schuh und 2 Zoll hoch. (16. September 1795)

Gottfried Hüttenberger von Zabern, Elsass und dessen Ehefrau Chrescentia Walderin. Franz Joseph Kienbach von Weilleren bei Bregenz (11. Juni 1787)

Joseph Jünger aus Oberseckingen wegen Diebstählen. Er wird an den Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen, *gebrandmarkt* und lebenslänglich verbannt. Er ist 36jährig, 5 Schuh und 1 Zoll hoch, von Beruf Schneider. (10. Mai 1796)

Nachfolgende Verbannungsurteile wurde von *Solothurn* ausgesprochen. Uri bestätigt den Empfang und verspricht, die Verurteilten abzuweisen:

Georg Münch von Massmünster. Er hat wiederholt Diebstähle begangen und wird nach erhaltener Leibesstrafe auf immer aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft verbannt. (29. Juni 1791)

Antoine Caspar, ein Marbrier von Nizza, wegen beträchtlichen Diebstählen. Er wird nach Leibesbestrafung lebenslänglich verbannt. Mit ihm

Pierre Marie Giovanni von Casel aus dem Piemont, ein gefährlicher Vagabund, der mit Anton Caspar herumzieht. (8. Juni 1791)

Ignaz Girardin von Rougeterre aus der Pfarrei Saignelégier wegen beträchtlichen Diebstählen. Er wird nach erhaltener Leibesstrafe auf immer verbannt. (28. April 1791)

Gebrüder Anton, Fridolin und Kolumban Wetzel von Eiken im Fricktal wegen Diebstählen. Sie erhalten Leibesstrafen und werden für immer verbannt. (26. August 1791)

3. Urkundenfälschung

Uri schloss am 17. Juli 1784 den Landsmann Andreas Gisler von Altdorf auf Lebenszeit aus dem Territorium der Eidgenossenschaft aus. Gisler hatte sich arg verschuldet und Kapitalbriefe gefälscht. Er ist 47—48 Jahre alt, 4 $\frac{1}{2}$ Schuh und 4 Zoll hoch.

4. Verstösse gegen die militärische Ehre und wegen Fahnenflucht

Benedikt Haas von Burgäschi aus der Herrschaft Kriegstetten hatte sich als Soldat im Schweizerregiment Castella ¹⁾ schlecht aufgeführt, erhielt deswegen vom Regiment eine öffentliche Strafe

und wurde als «infam» erklärt. Solothurn weist ihn auf immer aus dem gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft aus. (13. Dezem. 1791)

Joseph Rötheli von Hägendorf aus der Vogtei Bechburg verliess seinen Posten und trat zur Nationalgarde über. Er wird dafür auf ewig aus dem gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft verbannt,

Rötheli hatte 17 Jahre und 8 Monate im Regiment des Generals von Besenwald gedient. Er desertierte im Jahre 1789 mit 54 andern Kameraden, darunter 5 Solothurnern, mit der Begründung, sie hätten «dazumal grausam viele Strapazen gehabt» und die Besoldung bei der Nationalgarde sei besser gewesen.

In der Uniform eines Nationalgardisten wurde er vom «Harrschierer» zu Hägendorf angehalten. Beim Verhör gibt er den Grund der Heimkehr an: er habe in der Nacht ein Detachement kommandieren sollen und sei auf der Stiege zwei Stockwerk hinuntergefallen, wobei er ein Bein gebrochen und das Gehör verloren habe.

(Staatsarch. Solothurn: RM 1792, Februar 22. S. 196.

RM 1792, März 28.

¹⁾ Haas war mit 16 Jahren ins Regiment Castella eingetreten. Er hatte an die 5 Jahre gedient, machte sich aber schuldig, einem Mitkameraden Gamaschen entwendet und mehrere seiner Effekten verkauft zu haben. Sein Regimentsgericht verurteilte ihn am 30. September 1791 zu 25 Stockhieben und Ausschluss aus den königlichen Diensten.

Staatsarch. Solothurn: Regiment Suisse de Castella, Grd. Rôle de la Compagnie Hery.

— Frankreich Acta 1790/98

— RM 1791 S. 1241, 14. November